

## 6. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate

vom 22. April 2015

---

I.

Der Erlass RB 632.1 (Gesetz über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate vom 20. November 1996) (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Kann nicht auf eine Vertragssumme abgestellt werden oder liegt dieser Wert wesentlich unter dem Verkehrswert des Grundstücks, wird der Gebührenberechnung der Steuerwert zu Grunde gelegt.

§ 15

*Aufgehoben.*

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

*Öffentliche Beurkundungen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Für öffentliche Beurkundungen werden Gebühren von mindestens Fr. 200.– bis höchstens Fr. 10 000.– pro Geschäft erhoben.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Gebühren werden innerhalb dieses Rahmens nach Arbeits- und Zeitaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäfts bemessen.

<sup>3</sup> Ist mit dem Geschäft eine besondere Verantwortung verbunden, können die Gebühren angemessen erhöht werden.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für Kassengeschäfte und die Aufbewahrung von Wertsachen wird eine Gebühr von 1 ‰ des Wertes erhoben, mindestens Fr. 200.–, höchstens Fr. 2 000.–.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu),  
Abs. 5 (neu)

<sup>1</sup> Für die Aufnahme von öffentlichen Inventaren wird eine Gebühr nach Zeitaufwand im Rahmen von Fr. 1 000.– bis Fr. 10 000.– erhoben.

<sup>2</sup> Für die Aufnahme von amtlichen Inventaren wird eine Gebühr nach Zeitaufwand im Rahmen von Fr. 500.– bis Fr. 5 000.– erhoben.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

3. *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Für die Durchführung von Erbteilungen, amtlichen Teilungen und amtlichen Liquidationen werden Gebühren von mindestens Fr. 2 000.– bis höchstens Fr. 40 000.– wie folgt erhoben:

- 1 % der Nachlassaktiven, jedoch

- mindestens Fr. 200.– bis höchstens Fr. 400.– pro aufgewendeter Stunde.

<sup>4</sup> Für Erbschaftsverwaltungen werden Gebühren von mindestens Fr. 1 000.– bis höchstens Fr. 20 000.– wie folgt erhoben:

- 0.5 % der Nachlassaktiven, jedoch

- mindestens Fr. 200.– bis höchstens Fr. 400.– pro aufgewendeter Stunde.

<sup>5</sup> Für die einfache Mitwirkung bei der Teilung, für einfache Teilungsvorschläge, für einfache Erbschaftsverwaltungen sowie für Siegelungen der Erbschaft werden Gebühren nach dem Zeitaufwand im Rahmen von Fr. 500.– bis Fr. 5 000.– erhoben.

§ 18a Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für die Durchführung von Versteigerungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand im Rahmen von Fr. 1 000.– bis Fr. 10 000.– erhoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.